



Eingegangen

08. JUNI 2005

Strate & Veritzke  
Rechtsanwälte

620 KlS 5/04

5500 Js 97/03

## Landgericht Hamburg

### Beschluss

In der Strafsache  
gegen

8. Alexander **F a l k**  
geboren am 25.07.1969 in Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 20,  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Berger,  
den Richter Dr. Graf  
den Richter am Landgericht Bernheim,

am 06.06.2005 beschlossen:

Die Kammer sieht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag der Energis plc. vom 04.11.2004 wegen dessen fehlender Eignung zur Erledigung im Strafverfahren ab.

Eine Auslagen- oder Kostenerstattung erfolgt nicht.

Gründe:

1. Von einer Entscheidung über einen Adhäsionsantrag kann gem. § 406 Abs. 1 S. 4 StPO abgesehen werden, wenn der Antrag sich auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet.

Nach Auffassung der Kammer eignet sich der vorliegende Adhäsionsantrag nicht zur Erledigung im Strafverfahren, so dass auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Antragstellerin von einer Entscheidung über die Adhäsionsklage abzusehen ist.

Denn eine diesbezügliche Entscheidung würde voraussichtlich eine Auseinandersetzung mit zahlreichen speziell zivilrechtlichen Fragestellungen erfordern, für die sich das hier vorliegende – ohnehin bereits äußerst komplexe - Strafverfahren gegen insgesamt sechs Angeklagte, von denen jedoch nur drei mit dem erhobenen Adhäsionsantrag in Anspruch genommen werden, nicht eignet. Insbesondere aufgrund der Kumulation dieser Fragenkreise, von denen zwar jeder für sich möglicherweise noch mit vertretbarem Aufwand zu lösen wäre, ist die Grenze zur Nichteignung im Strafverfahren i.S.d. § 406 Abs. 1 S. 4 StPO überschritten.

Hinsichtlich der berechtigten Belange der Antragstellerin ist zunächst darauf zu verweisen, dass es sich bei ihr um eine in Insolvenz befindliche juristische Person handelt, die aufgrund eines Vermögensdeliktes geschädigt worden sein soll. Ihr ist es nach dem Verständnis der Kammer eher zuzumuten, auf den Zivilrechtsweg verwiesen zu werden, als z.B. dem Opfer einer Gewalttat.

Des Weiteren ist zu beachten, dass im Rahmen der Beurteilung der Nichteignung des Antrags zur Erledigung im Strafverfahren entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht ausschließlich darauf abzustellen ist, ob eine erhebliche Verzögerung des Strafverfahrens zu erwarten ist. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 406 Abs. 1 S. 5 StPO, der sich an die zuvor geltende Fassung des § 405 StPO anlehnt, denn in § 406 Abs. 1 S. 5 StPO heißt es: „Der Antrag ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn ..... das Verfahren erheblich verzögern würde.“ Die Verzögerung ist also beispielhaft nur als ein – allerdings besonders wichtiger – Grund für eine Nichteignung benannt. Mithin kann auch das Vorliegen zahlreicher schwieriger, speziell zivilrechtlicher Fragestellungen zu einer Nichteignung führen, zumal die Klärung dieser Fragen erheblichen Aufwand insbesondere für eine Strafkammer fordert, die nicht im Rahmen täglicher Routine mit derartigen Dingen befasst ist.

Im Einzelnen sind folgende Aspekte zu nennen:

Die Klagbegründung weist einen Umfang von 357 Seiten auf, hinzu kommen zwischenzeitlich 368 Anlagen, die in weiteren zwischenzeitlich fünf Stehordnern abgelegt sind. Bereits die erforderliche genaue Durchsicht und Prüfung dieses Aktenmaterials erfordert erheblichen Aufwand für das Gericht sowie die betroffenen Angeklagten und ihre Verteidiger. Auch ist zu

erwarten, dass bei Durchführung des Adhäsionsverfahrens von den Antragsgegnern Stellung zur Klagbegründung genommen wird, worauf sodann u.U. repliziert würde; der Mehraufwand dürfte sich in soweit noch erheblich erhöhen.

Auch weist die bereits inhaltlich äußerst umfangreiche Adhäsionsklage mit dem Betrag von € 763.150.003,78 einen überragend hohen Gegenstandswert auf. Derartig anspruchsvolle zivilrechtliche Streitigkeiten werden in aller Regel von entsprechend spezialisierten zivilrechtlich ausgerichteten Prozessvertretern geführt. Hier jedoch würden Pflichtverteidiger - u.U. gegen ihren Willen und ohne eine aus ihrer Sicht ausreichende Absicherung gegen eventuelle Regressrisiken – tätig. Die Auffassung der Antragstellerin, nach der ein Pflichtverteidiger nicht dazu verpflichtet ist, seinen Mandanten gegen einen Adhäsionsantrag zu verteidigen, trifft nach überwiegender Auffassung (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 140 Rz. 5 m.w.N; offen gelassen in BGH NJW 2001, 2486 (2487) mit Überblick über den Streitstand), der auch die Kammer zuneigt, nicht zu. Die insoweit von der Adhäsionsantragstellerin zur Begründung herangezogene Vorschrift des § 404 Abs. 5 StPO beinhaltet lediglich, dass unter bestimmten, in der ZPO näher geregelten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe zur Verteidigung gegen einen Adhäsionsantrag bewilligt werden kann. Wenn ein solcher Antrag jedoch nicht gestellt wird oder die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht vorliegen, wird ein im Verfahren tätiger Pflichtverteidiger seinen Mandanten gleichwohl auch gegen den Adhäsionsantrag verteidigen müssen; er wird jedenfalls nicht im Vertrauen auf die Richtigkeit der oben in Bezug genommenen Minderansicht untätig bleiben können.

b. Mit einer Entscheidung über den Antrag wären Rechtsfragen zu klären, die einen Bezug zum internationalen Privatrecht aufweisen. So wäre zu prüfen, welcher der hier am Vertragsschluss beteiligten Gesellschaften englischen Rechts, nämlich der Energis plc. einerseits und der Energis Jersey Investment Ltd. andererseits, ein nach zivilrechtlichen Grundsätzen ersatzfähiger Schaden entstanden ist und welche Konsequenzen sich aus ggf. konkurrierenden Ansprüchen beider Gesellschaften ergeben könnten. Auch müsste die Kammer entscheiden, welche Rechtsstellung ein Insolvenzverwalter nach englischem Recht innehat, insbesondere, ob er Vertreter der Insolvenzmasse ist oder er - wie nach h.M. im deutschen Recht – als Partei kraft Amtes auftritt und welche Konsequenzen dies für seine Antragsbefugnis i.S.d. § 403 S. 1 StPO hat.

Nach der Entscheidung des BGH vom 19.11.2002 (wistra 2003, S. 151 f.) handelt es sich bei das internationale Privatrecht betreffenden Problemkreisen regelmäßig um schwierige bürgerlich-rechtlich Fragen, für deren Klärung das Strafverfahren ungeeignet ist.

Entgegen der Ansicht der Adhäsionsantragstellerin ist die vorgenannte Entscheidung des BGH auch nicht durch die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Rechts zum Adhäsionsverfahren gänzlich überholt. Die Nichteignung zur Erledigung im Strafverfahren hängt nicht ausschließlich von dem durch die Bearbeitung der Adhäsionsklage bedingten Ausmaß der Verzögerung ab, was bereits oben näher ausgeführt worden ist.

Im Übrigen würden sich voraussichtlich aber auch weitere Verzögerungen ergeben, wenn Gutachten zu Fragen des internationalen Privatrechts eingeholt und in der Hauptverhandlung erörtert werden müssten. So müsste die Stellung des englischen Insolvenzverwalters in jedem Fall aufgeklärt werden, da bereits der Tenor einer zu treffenden Entscheidung davon abhängt, ob der englische Insolvenzverwalter Vertreter oder Partei kraft Amtes ist. Auch ist die zivil- und strafrechtliche Schadensproblematik nicht völlig deckungsgleich. Denn im Rahmen der Prüfung eines zivilrechtlichen Anspruches der Energis plc. müsste näher geklärt werden, welche Auswirkungen ein eventuell konkurrierender Schadensersatzanspruch der Energis Jersey Investment Ltd., die ebenfalls an der hier verfahrensgegenständlichen Transaktion beteiligt war, auf einen Ausgleichsanspruch der Energis plc. hätte.

c. Ein weiterer schwieriger Aspekt ist darin zu sehen, dass aufgrund eines möglicherweise leichtsinnigen Verhaltens seitens der Organe der Energis bei Vertragsschluss (keine weitere due diligence entgegen der Empfehlung von PricewaterhouseCoopers, keine hinreichend konsequente Aufklärung hinsichtlich sog. „einmaliger Umsätze“ oder solcher mit verbundenen Unternehmen) ein anspruchsminderndes Mitverschulden zu prüfen sein könnte (vgl. insoweit die Entscheidung des BGH vom 27.03.1987 in BGHR StPO 405, in der im Fall von Mitverschulden die Geeignetheit zur Entscheidung im Strafverfahren in Frage gestellt wird). Entgegen der Ansicht der Adhäsionsantragstellerin tritt im Falle deliktischen Verhaltens des Schädigers ein eventuelles Mitverschulden des Geschädigten nicht „quasi automatisch“ vollständig zurück; dies ist vielmehr stets im Einzelfall zu prüfen (so ausdrücklich BGH NJW 2002, 1643 (1646)). Dieser zivilrechtliche Bewertungsvorgang deckt sich auch nicht komplett mit Erwägungen, die im Rahmen der Strafzumessung ohnehin vorgenommen werden müssten.

d. Weiterhin dürfte die Kammer, solange die Adhäsionsklage bei ihr anhängig ist, hinsichtlich vorausgegangener zivilrechtlicher Arrestverfahren Gericht der Hauptsache i.S.d. § 927 Abs. 2 ZPO sein, so dass sie für Entscheidungen nach Maßgabe des § 927 Abs. 1 ZPO – Aufhebung von zivilrechtlichen Arresten oder einstweiligen Einstellungen der Zwangsvollstreckung aus den zivilrechtlichen Arresturteilen – zuständig ist. Ein entsprechender Antrag des Angeklagten Falk ist bereits gestellt und mit Beschluss der Kammer vom 18.02.2005 beschieden worden. Über einen weiteren Antrag des Angeklagten Falk vom 21.04.2005 auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus Titeln, die den zivilrechtlichen Arrestverfahren entstammen, hat die Kammer – auf zwischenzeitliches Ersuchen der Verteidigung des Angeklagten Falk – noch nicht entschieden. Auch ist mit weiteren Anträgen bei jeder sich nur geringfügig ändernden Beweislage während des weiteren Fortgangs der Hauptverhandlung zu rechnen. Auch die somit erforderliche Befassung der Kammer mit den vorausgegangenen zivilrechtlichen Arrestverfahren und der Frage der weiteren Aufrechterhaltung der hier ergangenen Entscheidungen führt zu weiteren Verzögerungen des vorliegenden Strafverfahrens und begründet – zwar nicht bei isolierter Betrachtung, wohl aber im Zusammenwirken mit den weiteren genannten Schwierigkeiten – die Ungeeignetheit der Erledigung der Adhäsionsanträge im Strafverfahren.

e. Schließlich ist hinsichtlich des gegen den Angeklagten Falk gerichteten Adhäsionsantrags zu beachten, dass über das Vermögen dieses Angeklagten zwischenzeitlich mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 01.03.2005 (SB Adhäsionsverfahren, Bd. 7, Bl. 2158 f.) ein – gegenwärtig allerdings wieder beendetes – Insolvenzöffnungsverfahren eingeleitet worden ist. Durch diesen Beschluss wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und auf eine damit einhergehende Unterbrechung von Zivilprozessen gem. § 240 ZPO hingewiesen.

In Anbetracht des Umstandes, dass der Angeklagte Falk zwischenzeitlich die eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgegeben hat, ist mit weiteren Anträgen auf Eröffnung eines gegen den Angeklagten Falk gerichteten Insolvenzverfahrens seitens seiner Gläubiger zu rechnen, um ihn auf diese Weise zur Zahlung zu veranlassen.

Die Kammer hätte zu prüfen, ob und ggf. welche Auswirkungen diese Vorgänge auf das Adhäsionsverfahren haben. Dabei ist es nach Auffassung der Kammer entgegen der Ansicht der Adhäsionsantragstellerin keineswegs abwegig, die entsprechende Anwendbarkeit des § 240 ZPO im Adhäsionsverfahren zu prüfen. Denn diese Vorschrift verfolgt auch den Zweck, dass nunmehr der Insolvenzverwalter bzw. der vorläufige Insolvenzverwalter Einfluss auf das laufende (Zivil-) Verfahren nimmt, weil jetzt er die Vermögensinteressen des insolventen Schuldners wahrzunehmen hat.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 472 a Abs. 2 StPO.

Dr. Berger

Dr. Graf

Bernheim

Ausgefertigt:



Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

